

**STUDIENORDNUNG FÜR DAS BACHELOR-  
STUDIUM DES FACHS RELIGIONSWISSENSCHAFT  
IM RAHMEN DES GESTUFTEN 2-FACH-  
BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGANGS AN  
DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM (B.A.-RW)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV. NRW S. 38) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Master-Studium an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM (GPO) vom 7.1.2002 sowie den ergänzenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen zur GPO hat die Fakultät für Evangelische Theologie durch Beschluss vom 08.06.2011 die folgende Satzung für das Bachelor-Studium der Religionswissenschaft (B.A.-RW) erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Struktur des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum B.A.-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Kreditierung des Studiums
- § 9 Formen der Leistungsnachweise
- § 10 Benotung der Leistungen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienabschluss
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Abschließende Bestimmungen

**§ 1  
Ziele des Studiums**

(1) Den Studierenden soll im B.A.-Studium ein grundlegender Überblick über die Geschichte großer religiöser Traditionsgeflechte sowie über die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Religionen vermittelt werden. Die Religionsgeschichte wird im Wesentlichen anhand der altorientalischen, der griechisch-römischen sowie größerer religiöser Traditionsgeflechte behandelt (Hinduismus, Buddhismus, Konfuzianismus, Daoismus, Judentum, Christentum und Islam). Auch Religionen indigener Gesellschaften sowie neue Formen von Religion in der Gegenwart werden berücksichtigt. Am Beispiel vergleichender religionsgeschichtlicher Studien, systematischer Fragestellungen, der Erörterung der Rolle von Religionen in gesellschaftlichen Transformationsprozessen sowie einführender und vertiefender Veranstaltungen zur Religionssoziologie, -ethnologie, -ökonomie, -psychologie und -philosophie sollen die Kulturbedeutung der Religion und entsprechend die kulturhermeneutischen Perspektiven der Religionswissenschaft erschlossen werden.

**§ 2  
Struktur des Studiums**

(1) Das Bachelor-Studium Religionswissenschaft ist Teil des konsekutiven 2-Fach-B.A./M.A.-Studiengangs an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM, das in den grundlegenden Merkmalen durch die gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) der an diesem Studiengang beteiligten Fächer geregelt wird.

(2) Das B.A.-Studium Religionswissenschaft kann nur in Kombination mit einem zweiten Studienfach des B.A./M.A.-Studiengangs studiert werden.

**§ 3  
Akademischer Grad**

(1) Studierende bekommen nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) von derjenigen Fakultät verliehen, in der die B.A.-Arbeit angenommen wurde.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das über das individuelle fachliche Profil des Studiums und die erbrachten Leistungen informiert.

**§ 4  
Zulassung zum B.A.-Studium**

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife verfügt und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Die Bestimmungen zur Zulassung zum B.A.-Studienfach Religionswissenschaft im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM werden durch die GPO § 4 sowie die fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Die Beherrschung des Englischen als wissenschaftliche Standardsprache wird ungeprüft vorausgesetzt.

**§ 5  
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit für das B.A.-Studium im konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungsleistungen sechs Semester.

(3) Das Studium der Religionswissenschaft umfasst in der B.A.-Phase 40 SWS. Hinzu kommen der Zeitaufwand für ein Praktikum bzw. eine Lehrforschung.

**§ 6  
Modularisierung**

(1) Das Studium der Religionswissenschaft ist im B.A.-Studium nach den Vorgaben der GPO § 8 modularisiert. Das Studienfach besteht aus insgesamt sieben Pflichtmodulen und sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei frei wählbar belegt werden müssen.

(2) Im B.A.-Studium wird grundsätzlich zwischen Modulen religionswissenschaftlicher Grundlagen (GR), den Modulen der materialen Religionsgeschichte (MR) sowie den Modu-

len der systematischen Religionswissenschaft (SR) unterschieden. Diese werden im Folgenden aufgelistet:

Pflichtmodule der Grundlagen der Religionswissenschaft (GR):

- GRo1: Grundlagen der Religionswissenschaft;
- GRo2: Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft.

Wahlpflichtmodule der materialen Religionsgeschichte (MR):

- MRo1: Grundkurs altorientalische und antike Religionsgeschichte;
- MRo2: Grundkurs jüdische Religionsgeschichte;
- MRo3: Grundkurs christliche Religionsgeschichte;
- MRo4: Grundkurs islamische Religionsgeschichte;
- MRo5: Grundkurs indische Religionsgeschichte;
- MRo6: Grundkurs ostasiatische Religionsgeschichte;
- MRo9: Grundkurs zentralasiatische Religionsgeschichte

Von den sieben Wahlpflichtmodulen der materialen Religionsgeschichte [MRo1-MRo6 sowie MRo9] sind insgesamt drei auszuwählen.

Pflichtmodul der materialen Religionsgeschichte (MR)

- MRo7: Vertiefungsmodul Allgemeine Religionsgeschichte.

Pflichtmodule der systematischen Religionswissenschaft (SR)

- SRo2: Grundkurs Systematik und Komparatistik;
- SRo3: Grundkurs Historische Transformationsprozesse;
- SRo4: Angewandte Religionswissenschaft.

(3) Ein Modul wird durch die erfolgreiche Belegung von diesem zugewiesenen Veranstaltungen und dem Bestehen von einer oder mehreren Modulprüfungen absolviert.

(4) Veranstaltungsformen, Inhalte, Struktur, Lernziele und Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen sowie besondere Regelungen zur Modulprüfung werden durch die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheiden die im Modulhandbuch spezifizierten Modulverantwortlichen.

(5) Alle Module mit Ausnahme des Moduls GRo2 werden benotet. Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus der Note der Modulprüfung. Falls diese aus Modulteilprüfungen zusammengesetzt ist, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem nach Anzahl der Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt aller Einzelnoten.

## § 7

### Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Religionswissenschaft sieht folgende Lehrveranstaltungsarten vor:

**Vorlesungen:** Vorlesungen sind einsemestrige Lehrveranstaltungen, in denen ein Professor bzw. eine Professorin den Studierenden eine kompakte inhaltliche Einführung in ein Thema vermittelt. Das dort erworbene und durch Pflichtlektüre begleitete Wissen wird in aller Regel durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur abgefragt.

**Tutorien:** Vorlesungen können durch Tutorien begleitet werden, die von fortgeschrittenen Studierenden durchgeführt werden. In kleinen Gruppen werden die Inhalte der Vorlesung aufbereitet und durch Textlektüre vertieft. Studierende sind verpflichtet eine Leistung in Form eines Referates oder Essays zu erbringen.

**Seminare:** In Seminaren wird der Lehrinhalt unter Anleitung eines Dozierenden und der Mitwirkung der Studierenden vermittelt. Die Kreditierung wird auf Grundlage der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie der Übernahme kleinerer Leistungen (z.B. Referate) vergeben, sofern die Leistungen insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

**Lehrforschung:** Bachelor-Studierende haben die Möglichkeit, an einem Lehrforschungsprojekt teilzunehmen. Dort sollen sie unter Anleitung eines Dozierenden ein eigenes durch ein gemeinsames Thema vernetztes Projekt durchführen. Hier können Studierende mit Interesse an einer wissenschaftlichen Karriere erste Erfahrungen in der Praxis religionswissenschaftlicher Forschung machen. Die Ergebnisse müssen in einem Lehrforschungsbericht dokumentiert werden. Im B.A.-Studium werden für B.A.-Studierende eigene Lehrforschungsprojekte angeboten.

**Praktikum:** Alternativ zur Lehrforschung können Studierende ein mehrwöchiges Praktikum absolvieren. Bei der Auswahl der Praktikumsstelle muss darauf geachtet werden, dass die Studierenden in der Lage sind, ihre religionswissenschaftlichen Kompetenzen einzubringen. In einem Praktikumsbericht werden die dort gesammelten Erfahrungen dokumentiert.

## § 8

### Kreditierung des Studiums

(1) Das B.A.-Studium Religionswissenschaft ist nach den Vorgaben der GPO § 9 kreditiert. Alle Veranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsanforderungen werden nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) gewichtet. Gemäß dieser Vorgabe entspricht 1 Kreditpunkt (CP) einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Insgesamt sind im B.A.-Studium Religionswissenschaft 71 CP zu erbringen. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Module (der Aufwand eines Moduls errechnet sich durch die Summe der Kreditierung aller diesem Modul zugeschriebenen Veranstaltungen einschließlich der Modulprüfungen):

- Grundlagenmodule (GR)

- GRo1: 8 CP;
- GRo2: 5 CP.

- Materiale Religionsgeschichte

- MRo1: 8 CP (Wahlpflicht);
- MRo2: 8 CP (Wahlpflicht);
- MRo3: 8 CP (Wahlpflicht);
- MRo4: 8 CP (Wahlpflicht);
- MRo5: 8 CP (Wahlpflicht);
- MRo6: 8 CP (Wahlpflicht);
- MRo9: 8 CP (Wahlpflicht);
- MRo7: 7 CP, (Pflicht).

- Systematische Religionswissenschaft

SRo2: 12 CP;  
SRo3: 7 CP;  
SRo4: 8 CP.

### § 9

#### Formen der Leistungsnachweise

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen wird kreditiert. Die Kreditierung wird auf Grundlage der Teilnahme, der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie der Übernahme kleinerer Leistungen (z.B. Referaten) vergeben, sofern die Leistungen insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen kann vom Dozierenden benotet werden. Die Note eines Teilnahmenachweises ist jedoch nicht relevant für die Berechnung der Modulnote.

(3) In allen Modulen muss jeweils mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt werden. Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur. Modulübergreifend müssen drei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit abgelegt werden.

(4) Modulprüfungen werden in den einzelnen Modulteilern erbracht; möglich ist ebenso eine Prüfung über ein gesamtes Modul. In der Regel findet pro Modul eine Modulprüfung statt. Ausnahmen sind Modul GRo2, in dem keine Modulprüfung vorgesehen ist, und Modul SRo2, das mit zwei Modulprüfungen (eine zu Theorien und Ansätzen, eine zu Systematik und Komparatistik) abgeschlossen wird. Nähere Angaben und Spezifika für einzelne Module finden sich im Modulhandbuch des Studienfachs Religionswissenschaft.

### § 10

#### Benotung der Leistungen

(1) Teilnahmebescheinigungen können, Modulprüfungen müssen benotet werden. In die Modulendnote gehen jedoch nur Modulprüfungen ein.

(2) Leistungen werden mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Dabei können Zwischenwerte durch Erniedrigung (1-5) oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Für nicht ausreichende Leistungen werden keine Leistungsnachweise bzw. Kreditpunkte vergeben.

(3) Die evtl. Ablehnung einer Modulprüfung ist dem bzw. der Studierenden zu begründen. Wird in einer Modulprüfung zweimal eine mindestens ausreichende Leistung verfehlt, so ist eine erneute Prüfungsteilnahme nur nach einem Beratungsgespräch mit einem oder einer Lehrenden des Moduls möglich.

### § 11

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studienfach, -gang oder -ort werden im Bachelor-Studium Religionswissenschaft bei thematischer Übereinstimmung ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, d.h. Kreditpunkte und Noten werden auf das Studium nach der vorliegenden Ordnung angerechnet.

(2) Lässt sich eine thematische Übereinstimmung nicht ohne Weiteres feststellen, so sind Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienfächern, -gängen oder -orten einer inhaltlichen und formalen Gleichwertigkeitsprüfung zu unterziehen, bevor diese auf die vorliegende Studienordnung angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Modulverantwortlichen. Gegen deren Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen können Antragstellerinnen und Antragsteller beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM Einspruch einlegen.

### § 12

#### Studienabschluss

(1) Im B.A.-Studium Religionswissenschaft ist keine Abschlussprüfung vorgesehen. Mit der Absolvierung von sechs Pflicht- und drei aus sieben Wahlpflichtmodulen hat man das Studienfach Religionswissenschaft abgeschlossen.

(2) Im Fach Religionswissenschaft gehen die Endnoten von drei Modulen in die Abschlussnote ein. Diese Module sind obligatorisch MRo7 und SRo2 sowie wahlweise SRo3 oder SRo4. Die Fachnote errechnet sich aus dem Mittel aller drei prüfungsrelevanten Module.

(3) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Diese wird in einem der beiden Studienfächer verfasst. Dabei handelt es sich um eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss des B.A.-Studiiums in einem der beiden studierten Fächer als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (30 Seiten) nicht überschreiten.

(4) Wird die Bachelor-Arbeit im Fach Religionswissenschaft geschrieben, so muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Erstgutachter sowie einen Zweitgutachter auswählen und mit diesen das Thema der Arbeit genau absprechen. Auf der Homepage des Prüfungsamtes der ev. Theologie wird jeweils aktuell angegeben, welche Dozierenden im jeweiligen Semester prüfungsberechtigt sind und B.A.-Arbeiten betreuen dürfen.

(5) Das Bachelor-Studium ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung (einschließlich aller Modulnoten) sowie die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.

(6) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss ergibt sich aus der Note für die Bachelor-Arbeit (15 %), den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 35 %) und dem prüfungsrelevanten Modul im Optionalbereich (15 %).

### § 13

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nicht-Bestehens (schlechter als 4,0) können Modulprüfungen maximal zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann im Falle des Nicht-Bestehens einmal wiederholt werden.

§ 14  
Studienberatung

(1) Die Beratung für das Bachelor-Studium Religionswissenschaft erfolgt durch die Ansprechpartner am Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (Ceres). Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören neben der individuellen Studienberatung sowie der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengang-, Fach- und Studienortwechslern auch die Erstellung von Informationsmaterial und die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie für fortgeschrittene Studierende.

(2) Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und -fächer der Ruhr-Universität Bochum und steht bei studienbedingten

persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 15  
Abschließende Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2011/12 an zum B.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen werden.

(2) Die vorliegenden Regelungen für das B.A.-Studium Religionswissenschaft im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Evangelische Theologie vom 08.06.2011.